

Sachgebiete: Planfeststellungsrecht

Gericht: VG Koblenz

Datum der Verkündung: 24.09.2013

Aktenzeichen: 1 K 1019/12.KO

Rechtsquellen:

§ 113 Abs. 1 VwGO; § 117 Abs. 5 VwGO; § 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO ;

§ 163 Abs. 3 VwGO; § 167 VwGO;

§ 22 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 AEG; § 18 Abs. 1 S. 1 AEG;

§ 708 Nr. 11 ZPO, § 711 ZPO;

§ 48 Abs. 3 LEntG (Landesenteignungsgesetz);

Schlagworte:

Tunnelbau; Errichtung einer neuen Tunnelröhre; Höhenplan; Regelquerschnitt; Überdeckungshöhe; Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses; Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsbeschluss; Enteignung; Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit; Tunneldienstbarkeit; Entschädigung für die Grunddienstbarkeit;

Leitsätze:

1. Ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss stellt die Grundlage für die Enteignung durch die Bestellung der Tunneldienstbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dar.

2. Die Überdeckungshöhe, also der Abstand zwischen der Oberkante des Tunnels und der Oberkante des über dem Tunnel liegenden Geländes, ist nicht grundstücksbezogen und damit auch nicht detailliert in den Planzeichnungen aufgenommen. Daher ist die Überdeckungshöhe auch nicht Teil des genehmigten Vorhabens.

3. Ohne Belang für die Rechtmäßigkeit der beschlossenen Enteignung ist die Frage, ob es bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Rissen am Gebäude über dem planfestgestellten Tunnel gekommen ist. Etwaige Schadensersatzansprüche sind vielmehr in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären und nicht Gegenstand des zu Enteignungsbeschlusses.

Urteil

- 1 K 1019/12.KO - VG Koblenz vom 24.September 2013

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau _ _ _ , - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _ _ _ ,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, _ _ _ , - Beklagter -

beigetragen:

DB Netz AG, vertreten durch _ _ _ ,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _ _ _ ,

wegen Enteignung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2013, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier, Richter am Verwaltungsgericht Gietzen,
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm, ehrenamtlicher Richter Bibliothekar Schmidt,
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Schrade

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigetragen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beigetragen mit einer Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, es sei denn, die Beigetragen leistet zuvor Sicherheit in gleicher Höhe.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Enteignungsbeschluss.

Die Klägerin ist Eigentümerin des _ _ _ m² großen und mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Gemarkung Co. , Flur _ _ _ , Flurstück-Nr. _ _ _ .

Auf Antrag der Beigetragen erließ das Eisenbahn-Bundesamt unter dem 30. Juni 2006 bezüglich der Strecke 3010 Koblenz-Perl einen mittlerweile unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss für den Bau des Neuen Kaiser-Wilhelm-Tunnels von Bahn-km 48,418 bis Bahn-km 52,660 und für die Erneuerung des 1879 errichteten Alten Kaiser-Wilhelm-Tunnels von Bau-km 48,418 bis Bau-km 52,623 im Bereich der Stadt Co. und der Ortsgemeinde Ed. -El. Die Planung sieht vor, den bereits bestehenden alten Tunnel um eine zweite, parallel zur führenden Röhre, den neuen Tunnel, zu ergänzen. Sodann soll der alte Tunnel außer Betrieb genommen und zu einer eingleisigen Röhre rückgebaut und erneuert werden.

Beide Tunnel sollen im Endzustand eingleisig befahren und über acht verschließbare Verbindungswerke miteinander verbunden werden. Zu den planfestgestellten Unterlagen gehört auch die Anlage Nr. 5, Blatt 1 (Höhenplan neuer Tunnel), in dem bezogen auf den Strecken- und Baukilometer die Gelände- und die Gradientenhöhe des Bauwerkes dargestellt

sind, sowie die Anlage 7.1 (Regelquerschnitte druckbegrenzt, Neuer Tunnel/Alter Tunnel), der die Maße des Tunnelgewölbes enthält. Nach der Planung soll die neue Röhre auch durch das Grundstück der Klägerin geführt werden.

In der Folgezeit holte die Beigeladene ein Gutachten der Architekten A. ein, das unter dem 30. Juni 2010 erstellt wurde. Aufgrund dieses Gutachtens wurde der Klägerin eine Entschädigung angeboten. Eine Einigung kam nicht zustande.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2011 stellte die Beigeladene einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, dem unter dem 4. August 2011 stattgegeben wurde, sowie auf Enteignung des o.g. Grundstücks der Klägerin durch die Eintragung einer Tunneldienstbarkeit in das Grundbuch.

Nach Einholung des Gutachtens des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Co. -Ze. vom 31. August 2011, der die Verkehrswertminderung des Grundstücks der Klägerin durch die Bestellung der Tunneldienstbarkeit auf 2.968,00 € bezifferte, fand am 8. November 2011 ein Verhandlungstermin statt. Ausweislich der Niederschrift wies die Klägerin darauf hin, ihr lägen Pläne vor, die von einer Überdeckung von nur 10,75 m ausgingen. Die Höchstwerte für die Erschütterung aus der Planfeststellung könnten nicht richtig sein. Die Vertreterin des Beklagten erwiderte, sollte sich herausstellen, dass bezüglich des Grundstücks der Klägerin die Überdeckungshöhen (Abstand zwischen der Oberkante des Tunnels und der Oberkante des über dem Tunnel liegenden Geländes) niedriger als in den Plänen dargestellt seien, müsse nachgebessert werden.

Mit Schreiben vom 25. November 2011 wies die Klägerin darauf hin, es sei bei der Bauausführung von dem planfestgestellten Vorhaben abgewichen worden. In einer E-Mail vom 28. November 2011 eines Mitarbeiters des Beklagten an die Beigeladene ist ausgeführt, die Tunneloberkante liege bei 101,40 m.ü.NN, der Bezugspunkt für die Überdeckungshöhe auf dem Grundstück der Klägerin bei 114,10 m.ü.NN. Nach der Systematik des Gutachtens des Gutachterausschusses führe dies zu einer Erhöhung der Entschädigung um 296,46 €.

Mit Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsbeschluss vom 25. September 2012 beschloss der Beklagte unter Ziffern I. und II., dass das o.g. Grundstück der Klägerin Beschränkungen unterliege. Die Beigeladene, deren Rechtsnachfolger und Beauftragte seien berechtigt, den Eisenbahntunnel im Untergrund einer Teilfläche des Grundstücks zu belassen, zu erhalten und zu betreiben. Die Rechte seien durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an bereitester Rangstelle in Abteilung II des Grundbuchs zu sichern. Zudem setzte der Beklagte in den Ziffern III. bis V. die Entschädigung für die Grundbardiensbarkeit auf 3.264,00 € nebst Zinsen seit Besitzeinweisung fest. In der Begründung ist unter Bezugnahme auf das Gutachten des Gutachterausschusses festgehalten, eine nachträgliche Überprüfung der Überdeckungshöhe habe ergeben, dass diese nicht wie angenommen 15 m, sondern tatsächlich 12,70 m betrage. Dementsprechend sei die vom Gutachterausschuss ermittelte Entschädigung nach der in dem Gutachten auf Seite 12 enthaltenen Tabelle auf der Grundlage von 11 % anstelle von 10 % zu ermitteln.

Gegen diese am 29. September 2012 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin am 29. Oktober 2012 im Wesentlichen aus folgenden Gründen Klage erhoben: Nach der Begründung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Juni 2006 sei der Tunnelbau so auszuführen, dass die Überdeckung zwischen der Tunneloberkante und der Hausbodenplatte der Klägerin 15 m betragen müsse. Sie betrage tatsächlich nur 10,60 m. Von daher gehe der Beklagte augenscheinlich selbst von einer Abweichung der Bauausführung von dem Planfeststellungsbeschluss aus. Für den Bau eines Tunnels mit einer Überdeckung von

lediglich 10,60 m gebe es keine Grundlage. Erforderlich sei ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren, ohne dass eine Enteignung unzulässig sei.

Die Klägerin beantragt,

den Enteignungsbeschluss vom 25. September 2012 aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene machen geltend, dass die Beigeladene das Vorhaben wie planfestgestellt ausführe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die vorgelegten Verwaltungsakten (sieben Hefte, ein Ordner) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der angegriffene Beschluss vom 25. September 2012 ist, soweit eine Enteignung verfügt wurde, rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf die Ausführungen in dem Beschluss und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO). Insbesondere teilt das Gericht die Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen, dass der unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss vom 30. Juni 2006 die Grundlage für die Enteignung durch die Bestellung der Tunneldienstbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) darstellt.

Die hiergegen erhobene Einwendung, der Tunnel werde nicht so, wie im Planfeststellungsbeschluss genehmigt, errichtet, greift nicht durch. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass ein eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsbeschluss wirkungslos werden kann, wenn ein Begünstigter das genehmigte Vorhaben ausdrücklich oder konkludent aufgibt. Ein solcher Sachverhalt mag durchaus auch dann vorliegen, wenn tatsächlich statt des genehmigten ein hiervon wesentlich abweichendes Vorhaben ausgeführt wird. Für einen solchen Fall ist, wie die Beigeladene anhand der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten planfestgestellten Unterlagen erläutert hat, nichts ersichtlich. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer neuen Tunnelröhre entsprechend den planfestgestellten Anlagen Nr. 5, Blatt 1 (Höhenplan neuer Tunnel) und Anlage 7.1 (Regelquerschnitte druckbegrenzt, Neuer Tunnel/Alter Tunnel). Im Höhenplan sind bezogen auf den Strecken- und Baukilometer die Gelände- und Gradientenhöhe des Vorhabens mit der erforderlichen Bestimmtheit eingezeichnet. Hieraus ergibt sich, auf welcher Höhe über dem Meeresspiegel die Schienen der Eisenbahnstrecke verlaufen. Des Weiteren enthält der Regelquerschnitt die Bemaßung des Tunnelgewölbes, wobei der Verlauf der Schienen und der Abstand zum Gewölbe eingezeichnet sind. Angesichts dessen sind der Streckenverlauf und der Standort der neu geplanten Tunnelröhre, wesentliche Teile des genehmigten Vorhabens, mit der notwendigen Bestimmtheit festgelegt. Demgegenüber ist die Überdeckungshöhe, nämlich der Abstand

zwischen der Oberkante des Tunnels und der Oberkante des über dem Tunnel liegenden Geländes, nicht grundstücksbezogen und damit detailliert in diesen Planzeichnungen aufgenommen. Von daher ist die Überdeckungshöhe im Bereich des Grundstücks der Klägerin nicht Teil des genehmigten Vorhabens.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus Seite 11 der Begründung des angegriffenen Bescheids, in der bezogen auf das oben erwähnte Gutachten des Gutachterausschusses darauf hingewiesen wird, eine nachträgliche Überprüfung der Deckungshöhe habe ergeben, dass die Höhe H nicht wie angenommen 15 m, sondern tatsächlich 12,70 m betrage. Dementsprechend sei die vom Gutachterausschuss ermittelte Entschädigung nach der in dem Gutachten auf Seite 12 enthaltenen Tabelle auf der Grundlage von 11 % anstelle von 10 % zu ermitteln. Die Überdeckungshöhe ergibt sich aus der planfestgestellten Höhenlage des Tunnels und der Geländeoberfläche, die sich nur bei der Einfahrt und der Ausfahrt in die neue Röhre, nicht aber im Bereich des Grundstücks der Klägerin verändert. Daher hat die Überdeckungshöhe im Bereich des Grundstücks der Klägerin keine Auswirkungen auf die Lage des genehmigten Vorhabens. Sie hat nur Bedeutung für die Betroffenheit des Eigentums und damit für die Höhe der für die Eintragung der Tunneldienstbarkeit zu leistenden Entschädigung, deren Überprüfung angesichts der §§ 22 Abs. 4 AEG, 48 Abs. 3 Landesenteignungsgesetz nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sein kann, was im Übrigen die Klägerin in ihrem Antrag auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat. Angesichts dessen war die Kammer nicht gehalten, durch Sachverständigenbeweis den Abstand zwischen der Tunneloberkante und der Unterkante der Hausbodenplatte zu klären, da diese Frage für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich ist. Im Übrigen liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die neue Röhre in anderer Höhe (NN) als genehmigt errichtet wird. Ebenso wenig ist von Bedeutung für das vorliegende Verfahren, ob die Planfeststellungsbehörde bei Erlass des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses im Bereich des Grundstücks der Klägerin von einer unzutreffenden Deckungshöhe ausgegangen ist. Die diesbezüglichen Einwendungen betreffen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und sind im vorliegenden Enteignungsverfahren nicht mehr Prüfgegenstand.

Ebenfalls ohne Belang für die Rechtmäßigkeit der beschlossenen Enteignung ist die Frage, ob es bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Rissen am Gebäude der Klägerin gekommen ist. Etwaige Schadensersatzansprüche sind vielmehr in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären und nicht Gegenstand des zu überprüfenden Enteignungsbeschlusses.

Da darüber hinaus die Klägerin keine weiteren Einwendungen vorgebracht hat, aus denen sich ergeben könnte, dass die Enteignung dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist, und solche Gründe auch nicht ersichtlich sind, war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Es entsprach der Billigkeit, die Klägerin mit den außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu belasten, da diese einen eigenen Klageabweisungsantrag gestellt und sich somit am Prozesskostenrisiko beteiligt hat (§§ 154 Abs. 3 und 163 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie

sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

RVG Pluhm ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert, gez. Meier, gez. Gietzen, gez. Meier.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.264,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

RVG Pluhm ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert, gez. Meier, gez. Gietzen, gez. Meier.